

Jugendordnung des Radebeuler BC's 1908 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Gemäß § ... der Satzung des Radebeuler BC gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben der Vereinsjugend sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit insbesondere die Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des Radebeuler BC sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend des Radebeuler BC. Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilungen des Vereins. Die Ordentliche Jugendversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins statt. Einberufung und Abstimmung erfolgen analog der Vereinssatzung.
- 4.2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beratung von Grundsatzfragen
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Änderung der Jugendordnung
- 4.3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Radebeuler BC ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die vom Präsidium des Radebeuler BC bestimmte Jugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

- 5.1. Der Vereinsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Jugendwart/in (muss bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein, bei unter 18 Jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- mindestens 3 jugendlichen Beisitzern
- die vom Präsidium des Radebeuler BC bestimmte Jugendleitung
- 5.2. Ihm obliegt:
- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- das Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
- die Beratung wichtiger Fragen
- die Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes
- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
- 5.3. Abstimmungen erfolgen in der gleichen Weise wie beim Vereinsvorstand.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können aus v	vichtigem Grund durch den Jugendvorstand
vorgenommen werden, wenn sie im Vereinssi	nne notwendig werden. Die Änderungen sind zur
nächsten Jugendversammlung zu beschließen. Die Jugendordnung wurde auf der	
Jugendversammlung am	beschlossen und ist von da an gültig.
Vorläufiger Beschluss der Jugendordnung dur	ch das Präsidium RBC 08 am 21.01.2021.